

Ebenso verhält es sich mit der Nichtwarenproduktion. Die Produktionsmittel können — im Gegensatz zu den Konsumgütern — nicht als Waren betrachtet werden, insoweit sie im Bereiche der sozialistischen Wirtschaft verbleiben und nicht für private Unternehmungen oder den Außenhandel bestimmt sind. Bei den Produktionsmitteln bleibt von der Kategorie der Ware nur das äußere Gesicht, die äußere Hülle erhalten; sie drücken einen neuen Typ der ökonomischen Verhältnisse aus. Eine Form ihrer planmäßigen Verteilung ist der Liefervertrag.

Die Erkenntnis des Wesens des Liefervertrages macht solche in der Vergangenheit geführten Diskussionen über die „Ware“ (auf der Grundlage des HGB und der marxistischen politischen Ökonomie¹³⁾) zur Bestimmung des Wirkungsbereichs des Allgemeinen Vertragssystems gegenstandslos.

Die Ausnutzung der Geldform bei der planmäßigen Verteilung der Produktion unter die sozialistischen Betriebe ist letztlich durch die Existenz der Warenproduktion bedingt, die unlöslich mit der „Geldwirtschaft“ verbunden ist. Während das Wertgesetz in der Sphäre der Warenzirkulation, auf dem Gebiete des Austausches durch Kauf und Verkauf — in erster Linie von Waren des persönlichen Bedarfs — in bestimmten Grenzen die (Rolle eines Regulators behält und der Wert und seine Geldform Beziehungen zwischen verschiedenen Eigentümern ausdrücken, hat das Wertgesetz innerhalb der volkseigenen Wirtschaft keine regulierende Rolle mehr inne, dienen der Wert und seine Geldform der Berechnung der gesellschaftlich verausgabten Arbeit. Das ist objektiv notwendig, weil die Konsumgüter, „... die für die Deckung des Aufwands an Arbeitskraft im Produktionsprozeß notwendig sind, bei uns als Waren erzeugt und realisiert werden, die der Wirkung des Wertgesetzes unterliegen“¹⁴⁾. Die Einwirkung des Wertgesetzes auf die Produktion findet u. a. Berücksichtigung und Ausnutzung durch die wirtschaftliche Rechnungsführung. Auch das Geld bewahrt hier lediglich seine Form.

„Woraus erklärt sich diese Besonderheit? Es handelt sich darum, daß unter unseren sozialistischen Verhältnissen die wirtschaftliche Entwicklung nicht auf dem Wege von Umwälzungen vor sich geht, sondern auf dem Wege allmählicher Veränderungen, wobei das Alte nicht einfach beseitigt wird, sondern seine Natur unter Anpassung an das Neue verändert und dabei lediglich seine Form bewahrt, das Neue aber das Alte nicht einfach vernichtet, sondern das Alte durchdringt, seine Natur und seine Funktionen verändert, dabei seine Form nicht zerbricht, sondern diese für die Entwicklung des Neuen ausnutzt.“¹⁵⁾

Der entgeltliche Charakter der zwischenbetrieblichen Beziehungen in der sozialistischen Wirtschaft läßt also in keiner Weise auf einen Kauf — folglich auch auf keinen Kaufvertrag — schließen. Die Natur des Geldes hat sich unter den neuen ökonomischen Bedingungen verändert; die Geldform wird bei der planmäßigen Verteilung der Produktion unter die sozialistischen Betriebe und Organisationen ausgenutzt. Dies ist nicht eine Frage subjektiver Erwägungen, sondern eine objektive Notwendigkeit, die durch die Existenz der Warenproduktion und das Wirken des Wertgesetzes bedingt ist.

III

Das tiefe Verständnis der ökonomischen Grundlagen des Allgemeinen Vertragssystems, das Erkennen des Wesens der zwischenbetrieblichen Beziehungen und das Unterscheiden zwischen Form und Inhalt bestimmter Prozesse sind der Schlüssel für die Lösung aller das Allgemeine Vertragssystem betreffenden und sich aus ihm ergebenden Fragen. An dieser Stelle soll nur auf eine Frage eingegangen werden, die auch Gegenstand der Diskussion während der Tagung der Abteilung Zivilrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

am 27. Februar 1954 zum Thema „Die Bedeutung der Akte zur Planung und Regulierung der Volkswirtschaft für die Entstehung von Rechtsverhältnissen im sowjetischen Zivilrecht“ war, die Frage der Zulässigkeit einer Übertragung sowjetischer Lösungen auf dem Gebiete des Vertragssystems auf unsere Verhältnisse.

Diese Frage ist m. E. insofern von prinzipieller Bedeutung, weil ihr ein Nichtverstehen des Wesens und der Funktionen des Rechts zugrunde liegt. Ebenso verhält es sich mit der Frage, ob man alte Rechtsinstitutionen auf neue ökonomische Verhältnisse übertragen bzw. auf sie anwenden kann, wie das bei der Charakterisierung der zwischenbetrieblichen Beziehungen der volkseigenen Betriebe als „Kaufverträge“ der Fall ist. Warum ist sowohl das eine als auch das andere falsch? Das Recht ist die Widerspiegelung bestimmter ökonomischer Verhältnisse; es entwickelt und verändert sich mit diesen. Es gibt kein von bestimmten ökonomischen Verhältnissen losgelöstes, auf alle Bedingungen anwendbares Recht.

„Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kultur-entwicklung der Gesellschaft.“¹⁶⁾

bewies Karl Marx in der „Kritik des Gothaer Programms“. Die Aufgabe des Rechts besteht gerade darin, die den neuen ökonomischen Verhältnissen entsprechenden Rechtsinstitutionen und Normen zu schaffen, um als ein Teil des Überbaues zur Festigung und Entwicklung seiner Basis, seiner ökonomischen Verhältnisse, beizutragen. Wir müssen die großen Erfahrungen des Sowjetvolkes und seiner ruhmreichen KPdSU studieren und berücksichtigen, aber keinesfalls schematisch auf unsere Verhältnisse übertragen.

„In seinem Diskussionsbeitrag brachte Prof. Nathan zum Ausdruck, daß hier bei der Erörterung der sowjetischen Rechtsprobleme für uns die vordringliche Frage steht, ob es möglich ist, die sowjetischen Erkenntnisse unmittelbar zur Lösung unserer eigenen Probleme anzuwenden, oder ob nicht unsere Entwicklung noch weiter hinter der sowjetischen herhinkt, so daß eine unmittelbare Übertragung der sowjetischen Lösungen noch nicht möglich ist. Er selbst vertrat die Auffassung, daß der Unterschied auf diesem Rechtsgebiet im Verhältnis zu unserer eigenen Entwicklung nicht so groß ist, wie es hinsichtlich anderer Rechtskomplexe der Fall ist; daß da, wo keine gegensätzliche Regelung vorliegt, und da, wo eine direkte Übertragung nicht möglich ist, weil entsprechende Institutionen fehlen, jedoch grundsätzlich eine solche Übertragung zulässig sei.“¹⁷⁾

Soll man also die bei uns fehlenden Institutionen schaffen, um die direkte Übertragung der sowjetischen Erkenntnisse in Angriff zu nehmen! Dabei berücksichtigt dieser Standpunkt nicht die ökonomischen Bedingungen, auf denen die verschiedenen Rechtskomplexe erwachsen und die Schaffung dieser oder jener Institutionen notwendig machen. Man darf hier nicht nur das Allgemeine, das Gemeinsame in den ökonomischen Grundlagen des Allgemeinen Vertragssystems sehen. Man muß — entsprechend der marxistischen These vom konkreten Charakter der Wahrheit — berücksichtigen, daß die Völker der Sowjetunion siegreich den Weg des Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus beschreiten; in der Deutschen Demokratischen Republik aber haben wir erst mit der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus begonnen.

Worauf kommt es für uns an? Für uns ist es erforderlich, die Prinzipien des sozialistischen Aufbaus zu erkennen und zu studieren, die Erfahrungen der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder zu berücksichtigen und zu prüfen, in welcher Weise und mit welchen Methoden diese Prinzipien auf unserer Entwicklungsstufe notwendig anzuwenden sind.

Nur auf solch wissenschaftlicher Grundlage wird das Allgemeine Vertragssystem seinen Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Arbeit des Staates gerecht.

¹³⁾ vgl. Schaul in NJ 1952 S. 51; Kröger auf der 1. theoretischen Zivilrechtskonferenz, Protokoll S. 51 ff.

¹⁴⁾ J. W. Stalin, „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 20.

¹⁵⁾ a. a. O. S. 54.

¹⁶⁾ Karl Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, Verlag Neuer Weg, Berlin 1946, S. 21.

¹⁷⁾ Entnommen dem „Protokoll der Tagung der Abteilung Zivilrecht“ am 27. Februar 1954 im Senatssaal der Humboldt-Universität Berlin, S. 5.